



# Amtsblatt

## DES LANDKREISES WÜRZBURG

27. Jahrgang

26. Februar 1997

Nummer 5

### Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;  
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Würzburg im Erschließungsgebiet "Zellinger Becken" (Gespringsbrunnen) durch das Landratsamt Main-Spessart)

**Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Birkenfeld, Zellingen (Landkreis Main-Spessart) und Leinach (Landkreis Würzburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg aus dem Erschließungsgebiet "Zellinger Becken (Gespringsbrunnen)"**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 07. 1994 (GVBl S. 822) und der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Main-Spessart als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg im Erschließungsgebiet Zellinger Becken/Gespring vom 04. 06. 1986 (RABl S. 97) folgende

### VERORDNUNG

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Würzburg aus dem Erschließungsgebiet "Zellinger Becken" wird in den Gemeinden Birkenfeld, Zellingen (Landkreis Main-Spessart) und Leinach (Landkreis Würzburg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2

##### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- drei Fassungsbereichen
  - einer engeren Schutzzone
  - einer weiteren Schutzzone

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind vier Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die in den Landratsämtern Main-Spessart und Würzburg und den Gemeindekanzleien Birkenfeld, Leinach und Zellingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Schutzgebietslagepläne sind mit dem Ordnungsvermerk des Landratsamtes Main-Spessart vom 21. 01. 1997 versehen und sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle		verboten	verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (s. Anlage 2 A)	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>— verboten, wenn 100% der nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung überschritten werden</li> <li>— verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>— verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>— verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>— verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>— verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage 2 B
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage 2 B
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger		verboten	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ohne Ableitung in Jauche-, Gülle- oder Gärsaftbehälter entsprechend Anlage 2 B
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen		verboten	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben		verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage 2 B
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 A		verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung		verboten	— — —
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden (s. Anlage 2 A)	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 A anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen	Unterhaltungsmaßnahmen
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 A		verboten	
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2 A		verboten	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen	Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	— — —
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	verboten wie Nummer 1.12
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerge und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28. 05. 82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	— verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; — verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	— — —
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen		verboten	
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	— verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
<b>7. Betreten</b>	verboten		— — —

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrich-

tungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Straftaten**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung
1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
  2. Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert
  3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut.
- (2) Gemäß § 330 Abs. 1 StGB wird in besonders schweren Fällen eine vorsätzliche Tat nach § 329 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel u. a. dann vor, wenn der Täter die öffentliche Wasserversorgung gefährdet.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. März 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 10. 02. 1971 (RABl Nr. 5/1971) außer Kraft.

Karlstadt, 21. 01. 1997  
Landratsamt Main-Spessart  
Grein, Landrat

## Anlage 2 A

### Begriffsbestimmungen und Hinweise

1. Ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung muß im Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen, Rechtsvorschriften und anerkannten fachlichen Regeln stehen. Sie hat insbesondere nicht allein den Anforderungen des Düngemittelrechts sondern u. a. auch des Wasserhaushaltsgesetzes zu genügen:

Eine ordnungsgemäße Düngung erfordert insbesondere

- eine pflanzenbedarfsgerechte Dosierung, was in der Regel auch die Aufteilung in mehrere Einzelgaben zu günstigen Zeitpunkten beinhaltet.
- Dies in der Regel möglich mit Hilfe eines Düngekonzeptes auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen oder gleichwertigen Bodenbeurteilungen, wobei auch die atmosphärischen Stickstoffeinträge zu berücksichtigen sind.

Die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) erfordert insbesondere

- eine nachweisbare entsprechende fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit (§ 10 PflSchG)
  - das Vorgehen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PflSchG) wie Schadschwellenprinzip und Vorrangigkeit mechanischer Methoden
  - die strikte Beachtung der Gebrauchsanleitungen, insbesondere W-Auflagen
2. Um die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft und ohne unnötige Ertragseinbußen sicherzustellen und um insbesondere eine gezielte Beratung zu ermöglichen, ist eine Schlagkartei zweckdienlich, aus der für das betreffende Flurstück (Grünland ausgenommen) hervorgeht:
    - Bodenart
    - aktuelle Frucht (Art; Anbauzeitpunkt)
    - Vorfrucht (Art; Erntezeitpunkt; Rückstände: abgefahren/eingearbeitet?)
    - Düngbedarfsermittlung (Methode; Ausgangsdaten; Resultat)
    - Einzelgaben (Zeitpunkt; Art; Menge; bei Wirtschaftsdünger zusätzlich: Nährstoffgehalt)
    - Pflanzenschutz (Art: mechanisch/PBSM?; Zeitpunkt; bei PBSM-Einsatz zusätzlich: Präparat, Menge Witterung, Angaben zur Schadschwelle)
  3. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
  4. Als Besondere Nutzungen gelten folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
    - Weinbau
    - Obstbau, ausgenommen Streuobst
    - Hopfenanbau
    - Tabakanbau
    - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
    - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

6. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort-, witterungs- und fruchtfolgebefehring nicht ausgeschlossen ist.

## Anlage 2 B

Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 u. 1.9

- 1) Als Grundanforderung für alle Anlagen ist der "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) zu beachten.

Gülesammelräume unter Spaltenböden sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Kontrollen richten sich nach dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen ist alle 5 Jahre zu überprüfen.

### 3. Stallungen

#### 3.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

— Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
— Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
— Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
— Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
— Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
— sonstige Mastgetlügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### **3.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### **3.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 3.1 und 3.2 zu ermitteln.

---

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat